

Regierungsratsbeschluss

vom 14. November 2017
Nr. 2017/1862

Solothurn: Erschliessung Fernwärme Baulos 40

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat die Erschliessung Fernwärme Baulos 40 bestehend aus:

- Erschliessungsplan Fernwärme Baulos 40, 1:1000
- Detailplan „Situation Verteilung Werkhofstrasse“, 1:200
- Detailplan „Situation Verteilung Klostergarten, DN 125“, 1:200
- Detailplan „Situation Verteilung obere Sternengasse“, 1:200
- Detailplan „Situation Verteilung Klostergarten, DN 80/66“, 1:200
- Detailplan „Situation Verteilung Rötihof + HA“, 1:200
- Detailplan „Bewilligungsplan Querung St. Niklausstrasse“, 1:200
- Detailplan „Bewilligungsplan Querung Werkhofstrasse“, 1:200
- Detailplan „Längenprofil Werkhofstrasse“, 1:200/50
- Detailplan „Rohrplan AE/LS Werkhofstrasse“, 1:20

zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Seit 1994 wird das Fernwärmenetz Zuchwil-Solothurn kontinuierlich ausgebaut. Die grosse Nachfrage führt dazu, dass eine weitere Etappe geplant und realisiert wird. Neu soll das Quartier St. Josef erschlossen werden. Angeschlossen werden v.a. öffentliche Bauten von Kanton und Stadt. Die Leitungen verlaufen von der Kreuzung Untere Steingrubenstrasse/Werkhofstrasse in der Werkhofstrasse nach Osten bis zum Abzweiger St. Niklausstrasse und ab dort in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen bzw. der Reservezone bis zur Pädagogischen Fachhochschule an der Oberen Sternengasse. Zusätzlich werden mit einer Anschlussleitung ab der beschriebenen Hauptleitung die Liegenschaften GB Nrn. 4681, 2083, 2084 und 290 angeschlossen.

Für Fernwärmeleitungen ist ein Erschliessungsplan zu erstellen. Der vorliegenden Planung kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Bausetz (PBG; BGS 711.1) zu.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 18. Mai 2017 bis am 20. Juni 2017. Während der Auflagezeit sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 9. Mai 2017 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

- 3.1 Die Planung Erschliessung Fernwärme Baulos 40 der Stadt Solothurn, bestehend aus den in der Ausgangslage aufgeführten Plänen, wird genehmigt.
- 3.2 Den Plänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.3 Für die Bauphase sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:
- 3.4 Hecken:
 - 3.4.1 Nach Bauvollendung ist das Trasse auf GB Nr. 7049 in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amts für Raumplanung neu zu bepflanzen.
- 3.5 Strassen:
 - 3.5.1 Für den Strassenabschnitt Unterführung - Kunstmuseum ist die nördliche Fahrbahn auf einer Länge von rund 180 m komplett zu sanieren.
 - 3.5.2 Bei der Querung Rötihof - Stadtpolizei ist, sofern möglich, ein grabenloses Verfahren zu wählen. Falls dies nicht möglich ist, sind die Bauarbeiten in den Ferien oder in verkehrarmen Zeiten durchzuführen. Der Gegenverkehr muss möglich sein. Allfällige Stahlplatten sind bodeneben zu versenken.
 - 3.5.3 Grabarbeiten (auch grabenlose Strassenquerungen) im Kantonsstrassenareal sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Für beide Abschnitte ist deshalb das "Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal" (siehe Internet www.avt.so.ch / AVT Downloads / Gesuche und Bewilligungen) dem Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, spätestens ein Monat vor Baubeginn einzureichen. Die zusätzlichen Auflagen und die Gebühren dafür werden separat durch das Kreisbauamt in Rechnung gestellt.
- 3.6 Landwirtschaft:
 - 3.6.1 Bei der Beanspruchung von Landwirtschaftsland sind die Bodenschutzbestimmungen gemäss den Anforderungen der kantonalen Fachstelle Bodenschutz im Amt für Umwelt einzuhalten. Die betroffenen Landwirtschaftsflächen müssen nach Bauende wieder uneingeschränkt im ursprünglichen Umfang nutzbar sein und die Qualitätsanforderungen an Fruchtfolgeflächen erfüllen.
 - 3.6.2 Eine allfällige Baupiste über GB Solothurn Nr. 7049 muss befestigt werden.
 - 3.6.3 Im Bereich des Kulturlandes sind die Leitungen mind. 80 cm zu überdecken.
 - 3.6.4 Der Bewirtschafter ist rechtzeitig über die Bauarbeiten zu informieren.

- 3.6.5 Ertragsausfälle und Inkonvenienzen sind dem betroffenen Bewirtschafter korrekt zu entschädigen.
- 3.7 Boden:
- 3.7.1 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter oder Einsatz von Baggermatratzen) erfolgen, die keine Verdichtungsspuren bewirken.
- 3.7.2 Der Boden ist getrennt nach Oberboden (Humus, ca. 20 cm) und Unterboden auszuheben und in 2 getrennten Wällen zwischenzulagern. Die Wälle dürfen nicht befahren werden. Bei der Verfüllung des Grabens wird zuerst der Unterboden darüber der Oberboden eingebracht. Das ursprüngliche Gelände muss wiederhergestellt werden.
- 3.7.3 Bei einem Teil der Oberböden im Projektperimeter muss gemäss Prüfperimeter Bodenabtrag (öffentlich einsehbar im kantonalen Geoportal: geoweb.so.ch/map/pruefperimeter) von einer Schadstoffbelastung ausgegangen werden. Ausgehobener Oberboden (schwach belasteter Bodenaushub) kann am Entnahmeort ohne Einschränkungen zur Rekultivierung des Grabens weiter verwendet werden. Ist dies nicht möglich, muss mit dem Amt für Umwelt, Abteilung Boden, Kontakt aufgenommen werden, um die gesetzlich vorgeschriebene Weiterverwertung resp. Entsorgung des auszuhebenden Bodens zu regeln.
- 3.8 Bestehende Pläne und Reglemente, die mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.9 Die Stadt Solothurn hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'223.00, zu bezahlen.
- 3.10 Die Planung liegt vorab im Interesse der Leitungserstellerin. Die Stadt Solothurn hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise der interessierten Leitungserstellerin zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn,
Barfüssergasse 17, 4502 Solothurn**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
		<u>Fr.</u>	<u>2'223.00</u>

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011128

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Landwirtschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt I Zuchwil, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Dossier (später)

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Barfüssergasse 17, 4502 Solothurn (mit Belastung im Kontokorrent)

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn, mit 1 gen. Dossier (später)

Region Energie, Rötistrasse 17, 4502 Solothurn, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn: Genehmigung Erschliessung Fernwärme Baulos 40)